



Auswärtiges Amt, 11013 Berlin

per Postzustellungsurkunde



HAUSANSCHRIFT
Werderscher Markt 1
10117 Berlin

POSTANSCHRIFT
11013 Berlin

TEL + 49 (0)30 18-17-6070
FAX + 49 (0)30 18-17-53351

BETREFF **Informationsfreiheitsgesetz (IFG)**
HIER **Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in Ni-
geria**
BEZUG Ihr Widerspruch vom 1. Februar 2023
ANLAGE -
GZ 505-511.E-IFG 406-2022 (bitte bei Antwort angeben)

REFERAT: 505-IFG

IFG-Anfragen@diplo.de
www.auswaertiges-amt.de

Berlin, 27. April 2023

Sehr geehrte Frau Kothen,

auf Ihren Widerspruch vom 1. Februar 2023 ergeht folgender

Widerspruchsbescheid:

1. Der Widerspruch wird zurückgewiesen.
2. Die Kosten des Verfahrens trägt die Widerspruchsführerin.
3. Für diesen Widerspruchsbescheid wird eine Gebühr von € 30,00 festgesetzt.

Begründung:

I.

Sie baten das Auswärtige Amt mit Antrag vom 10. November 2023 um Übersendung „eines aktuellen Lageberichts zu Nigeria (Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage)“.

Mit Bescheid vom 3. Januar 2023 wurde Ihrem Antrag teilweise stattgegeben.

Es wurde Ihnen der aktuelle Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in Nigeria in teilgeschwätzter Fassung übersandt.

Gegen diese Entscheidung legten Sie am 1. Februar 2023 Widerspruch ein.

Sie rügen hierin eine „schlagwortartige Erläuterung“ und die „allgemeinen Ausführungen zu den angeführten Ablehnungsgründen ohne Bezugnahme auf konkret geschwätzte Passagen“. Das Vorliegen der Ausnahmetatbestände des IFG sei nicht plausibel dargelegt worden.

II.

Ihr fristgerecht erhobener Widerspruch ist zulässig, aber nicht begründet.

Nach § 1 Abs. 1 S. 1 IFG hat jeder gegenüber den Behörden Anspruch auf Zugang zu amtlichen Informationen. Dieser Grundsatz wird nach den Ausnahmetatbeständen der §§ 3 – 6 IFG zum Schutz anderer Rechtsgüter eingeschränkt. Von diesen Ausnahmetatbeständen sind vorliegend § 3 Nr. 1a, 1c und 4 IFG einschlägig, sodass betroffene Passagen zu schwärzen waren. Das Vorliegen der jeweiligen Ausnahmetatbestände wurde auch hinreichend konkret dargelegt. § 7 Abs. 2 S. 1 IFG wurde damit genüge getan und der Auskunftsanspruch erfüllt.

Im Einzelnen:

Zu § 3 Nr. 1 a IFG - Nachteilige Auswirkungen auf internationale Beziehungen:

§ 3 Nr. 1 a IFG sieht eine Ausnahme von der Regel vor, wenn das Bekanntwerden von Informationen nachteilige Auswirkungen auf internationale Beziehungen haben kann.

In Bezug auf das rechtliche Verständnis von internationalen Beziehungen sowie die im Rahmen der internationalen Beziehungen zu Nigeria verfolgten Ziele der Bundesrepublik Deutschland, verweise ich auf die Begründung des Bescheides vom 03.01.2023.

Das Erreichen der dort genannten Ziele kann durch das Bekanntwerden der in Rede stehenden Informationen gefährdet werden.

Vor dem Hintergrund kolonialer Vergangenheit reagieren afrikanische Staaten oft besonders sensibel auf öffentliche Äußerungen europäischer Regierungen, die als Kritik aufgefasst werden.

Sie verweisen auf Ziff.2 der einleitenden Funktionsbeschreibung des Berichts, in dem es heißt: „*Sie enthalten keine Wertungen oder rechtliche Schlussfolgerungen aus der tatsächlichen Lage.*“ Diese Formulierung soll klarstellen, dass der Bericht lediglich tatsächliche Feststellungen zur Lage im Land trifft, die rechtliche Bewertung dieser Tatsachen, z. B. im Rahmen von Asylverfahren, den zuständigen Stellen im Inland überlassen bleibt.

Teil der im Bericht enthaltenen asyl- und abschiebungsrelevanten Tatsachen sind auch Aussagen

- zur Verfassungswirklichkeit in Nigeria mit Blick auf den Schutz von Menschen- und Bürgerrechten (S. 5),
- zur Rolle von Polizeikräften bei Menschenrechtsverstößen (S. 5),
- zum Erfolg von Bemühungen der Regierung, die Sicherheitslage in bestimmten Landesteilen zu verbessern (S. 5),
- zur Funktionsfähigkeit des Mehrparteiensystems (S. 6),
- zur Verfassungswirklichkeit mit Blick auf Gewaltenteilung und die Unabhängigkeit der Justiz (S. 6),

- zu etwaigen Menschenrechtsverletzungen der Behörden und dem staatlichen Umgang hiermit (S. 7),
- zur Vorgehensweise von Sicherheitskräften im Rahmen innerstaatlicher Großeinsätze (S. 7),
- zu aus der Abschaffung der Einheit SARS resultierenden Konsequenzen (S. 8),
- zum Umgang der Regierung mit vermeintlichen Menschenrechtsverletzungen staatlicher Akteure (S. 8),
- zum Regierungshandeln gegenüber einzelnen nichtstaatlichen Organisationen (S. 8),
- zu etwaigen kriminellen Vorgängen im Polizeisektor und der Art und Weise, in der die Polizeiführung hierauf reagiert (S. 8),
- zur Rolle der zivilen Bürgerwehr bei Menschenrechtsverstößen (S. 8, 9),
- zur Rechtsstellung von politischen und nichtpolitischen Meinungsvertretungen (S. 9),
- zum Umgang der nigerianischen Regierung mit Informationsanfragen (S. 9),
- zur Durchsetzung und dem Schutz von Beteiligtenrechten im Rahmen der Strafverfolgung (S. 10 f.),
- zur Menschenrechtslage von Kindern (S. 11 f.),
- zum staatlichen und gesellschaftlichen Umgang mit Frauen (S. 12 f.),
- zum Regierungshandeln gegenüber politischen Gegnern (S. 14),
- zur Menschenrechtslage und Zukunftsperspektiven der Bevölkerung sowie deren Auswirkungen auf das gesellschaftliche Leben (S. 14),
- zum Regierungshandeln gegenüber politischen Gegnern (S. 14),
- zur Funktionsweise und Funktionsfähigkeit der staatlichen Sicherheitskräfte (S. 14),
- zur innerstaatlichen Sicherheitslage (S. 15),
- zur Umsetzung eingegangener menschenrechtlicher Verpflichtungen (S. 16),
- zur Funktionsweise staatlicher Sicherheitskräfte und der Situation von Personen in deren Gewahrsam (S. 17),
- zum Anwendungsbereich der Todesstrafe (S. 17),

- zur Rolle der Sicherheitskräfte bei Menschenrechtsverstößen und etwaigen Konsequenzen der Regierung (S. 18),
- zu den wirtschaftlichen und sozialen Auswirkungen der COVID-19-Pandemie (S. 20),
- zum staatlichen Umgang mit Rückkehrenden, deren Asylantrag im Ausland abgelehnt wurde (S. 21 f.),
- zur Funktionsfähigkeit der Behörden in Bezug auf die Ausstellung von Urkunden (S. 22),
- zur nigerianischen Behördenpraxis in Bezug auf die Ausstellung von Pässen (S. 23),
- zum Fälschungswesen staatlicher Dokumente (S. 23 f.),
- über die Praxis der Echtheitsprüfung von Dokumenten (S. 25),
- zum Umgang staatlicher Stellen Nigerias mit deutschen Rechtshilfeersuchen (S. 25),
- zur Funktionsfähigkeit nigerianischer Behörden und deren Praxis betreffend die Echtheitsprüfung von Dokumenten und der Bearbeitung von Passanträgen (S. 25 f.).

Vor diesem Hintergrund enthalten die geschwärzten Passagen wertende Aussagen zur Situation in Nigeria, deren Bekanntwerden nachteilige Auswirkungen auf das Erreichen der im Bescheid vom 03.01.2023 genannten Ziele haben kann.

Sie geben an, dass sich die Berichte „häufig auf Berichte und Recherchen von anderen Ländern und Menschenrechtsorganisationen, die bereits öffentlich sind“, bezögen. Unabhängig davon, ob das zutrifft, ändert das nichts daran, dass eine Veröffentlichung dieser Informationen durch die Bundesregierung nachteilige Auswirkungen auf die internationalen Beziehungen haben kann.

Zwar ist es richtig, dass die Bundesrepublik Deutschland das Handeln anderer Länder bewertet und kommentiert. Dies geschieht jedoch in der Regel nicht öffentlich. Negative öffentliche Bewertungen bilden eine Ausnahme, welche in jedem Einzelfall das Ergebnis ei-

ner sorgfältigen Abwägung von Zielen, Kontext und möglichen Folgewirkungen sind. Solche Einzelfallentscheidungen können keinen pauschalen Verzicht auf den informationspflichtigen Stellen durch § 3 Nr. 1 a IFG eingeräumten eigenen Beurteilungsspielraum begründen, welche Informationen durch ein Bekanntwerden nachteilige Auswirkungen auf die internationalen Beziehungen haben können (BVerwG, Urteil vom 29. Oktober 2009 – 7 C 22/08 –, juris 1. Leitsatz). Auch eine Überprüfung nach diesem Maßstab hat zu keinem anderen Ergebnis geführt.

Eine Bekanntgabe der geschwärzten Informationen kann nachteilige Auswirkungen auf das Erreichen der außenpolitischen Ziele der Bundesregierung haben.

Der Informationszugang kann daher gem. § 3 Nr. 1 a IFG nicht uneingeschränkt gewährt werden.

Zu § 3 Nr. 1 c IFG - Schutz der inneren und äußeren Sicherheit:

Nach § 3 Nr. 1 c IFG besteht der Anspruch auf Informationszugang nicht, wenn das Bekanntwerden der Informationen nachteilige Auswirkungen auf Belange der inneren und äußeren Sicherheit haben kann. Mit den Belangen der inneren und äußeren Sicherheit schützt § 3 Nr. 1 c IFG die freiheitlich-demokratische Grundordnung sowie den Bestand und die Sicherheit des Bundes und der Länder, einschließlich der Funktionsfähigkeit des Staates und seiner Einrichtungen, vor Angriffen durch fremde Staaten oder gewaltsame Aktionen Privater. Die innere und äußere Sicherheit werden institutionenunabhängig geschützt.

Durch die Offenbarung von Erkenntnissen zu Rückführungen, Abschiebungen und irregulärer Migration können Rückschlüsse auf Wege und Methoden irregulärer Migration gezogen werden.

Der Bericht enthält auch Aussagen zu Rückführungen, Abschiebungen und Möglichkeiten irregulärer Migration, so

- auf S.15 bezogen auf das Niger-Delta,
- auf S. 21 zu Rückführungen,

- auf S. 22 zu Rückführungen und Abschiebungen,
- auf S. 22 zur Funktionsfähigkeit der Behörden in Bezug auf die Ausstellung von Urkunden,
- auf S. 23 zur nigerianischen Behördenpraxis in Bezug auf die Ausstellung von Pässen,
- auf S. 25 zur deutschen Einbürgerungspraxis von nigerianischen Staatsbürgern,
- auf S. 25 über die Praxis der Echtheitsprüfung von Dokumenten,
- auf S. 25 f. zur Funktionsfähigkeit nigerianischer Behörden und deren Praxis betreffend die Echtheitsprüfung von Dokumenten und der Bearbeitung von Passanträgen,
- auf S. 26 zu Erkenntnissen über irreguläre Ausreisewege.

Diese Erkenntnisse können genutzt werden, um Asylentscheidungen gezielt zu manipulieren. Daher kann eine Veröffentlichung dieser Information irreguläre Migration fördern und dadurch nachteilige Auswirkungen auf die Rechtsordnung der Bundesrepublik haben als auch das Sicherheitsrisiko für die Bundesrepublik Deutschland erhöhen.

Sie stellen in Frage, ob der Informationsgehalt dieser Aussagen über das hinausgehe, was bereits „durch rechtliche Vorgaben und Presseberichterstattungen bekannt“ sei.

Ob aus der Veröffentlichung von Informationen nachteilige Auswirkungen oder ein Sicherheitsrisiko für die Bundesrepublik Deutschland resultiert, bemisst sich nicht daran, inwieweit außenstehende Dritter gleichlautende Informationen bereits veröffentlicht haben. Gegenüber Presseberichten nehmen offizielle Aussagen der Bundesregierung eine andere Aussagekraft für sich in Anspruch - vor allem, soweit es um behördeninterne Abläufe oder die Möglichkeiten geht, diese zu umgehen.

Der Informationszugang kann gem. § 3 Nr. 1 c IFG daher nicht vollständig gewährt werden.

Zu § 3 Nr. 4 IFG - Schutz von Verschlusssachen:

Zum einschlägigen Ausnahmetatbestand des § 3 Nr. 4 IFG i. V. m. § 2 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum materiellen Geheimschutz (Verschlusssachenanweisung – VSA) verweise ich auf die Begründung des Bescheides.

Die Einstufung wurde aus Anlass dieses Verfahrens erneut überprüft. Ein Informationszugang zu den von Ihnen angefragten eingestufted Dokumenten bleibt aus den im Bescheid genannten Gründen nachteilig für die Interessen der Bundesrepublik Deutschland, so dass die amtlichen Informationen gem. § 3 Nr. 4 IFG nicht herausgegeben werden können. Darüber hinaus ist, wie sich aus der Tabelle ergibt, der Ausnahmetatbestand sämtlich in Verbindung mit einem der zuvor genannten Ausnahmetatbestände aus § 3 Nr. 1 a und c IFG einschlägig.

Kostenentscheidung:

Die Kostenentscheidung nach § 73 Abs. 3 Satz 3 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) ergeht gemäß § 80 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG).

Die Gebührenentscheidung beruht auf § 10 IFG i.V.m. § 1 Abs. 1 der Informationsgebührenverordnung (IFGGebV). Entsprechend Nr. 5 der Anlage zu § 1 Abs. 1 IFGGebV ist bei vollständiger oder teilweiser Zurückweisung des Widerspruchs eine Gebühr von mindestens 30,00 € zugrunde zu legen. Hier ist eine Gebühr von 30,00 € festgelegt worden.

Bitte überweisen Sie den Gesamtbetrag i. H. v. 30,00 € innerhalb von 4 Wochen auf das Konto der Bundeskasse:

Name der Bank:	Deutsche Bundesbank, Filiale Leipzig
Kontoinhaber:	Bundeskasse Halle
IBAN:	DE38 8600 0000 0086 0010 40
BIC:	MARKDEF1860

Als **Verwendungszweck** geben Sie bitte an: **Kassenzeichen 880801018821, 505-511.E
406-2022 IFG.**

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Adams

Ihre Rechte (Rechtsbehelfsbelehrung):

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage zum Verwaltungsgericht Berlin erhoben werden.